

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Sitzen statt Parken - Außengastronomie auf Stellplätzen

Beschlussorgan

Zu 1. Verkehrsausschuss; zu 2. Bezirksvertretungen 1-9

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	28.10.2019
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	04.11.2019
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	04.11.2019
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	09.12.2019
Bezirksvertretung 7 (Porz)	05.11.2019
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	11.11.2019
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	14.11.2019
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	05.12.2019
Wirtschaftsausschuss	21.11.2019
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	28.11.2019
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	28.11.2019
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	02.12.2019
Stadtentwicklungsausschuss	05.12.2019
Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik	06.12.2019
Ausschuss Soziales und Senioren	16.01.2020
Verkehrsausschuss	21.01.2020

Beschluss:

1. Der Verkehrsausschuss beschließt den vorgelegten Kriterienkatalog zur Einrichtung von Außengastronomie auf Stellplätzen.
2. Die Bezirksvertretungen beschließen in eigener Zuständigkeit, wo Außengastronomie auf Stellplätzen anhand des in 1. beschlossenen Kriterienkataloges zugelassen werden könnte.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Seit Juni 2016 läuft auf Initiative der Bezirksvertretung Innenstadt das „Ad hoc-Programm Außengastronomie auf Stellplätzen“, welches Stellplätze aus dem herkömmlichen Zweck des Parkens zeitweise herauslöst und vom 01.03. bis 31.10. eines jeden Jahres den gastronomischen Betrieben auf Beschluss der jeweiligen Bezirksvertretung zur Bewirtung der Gäste zur Verfügung stellt. Die Stellplätze an der Stätte der Leistung können auf Antrag in Außengastronomieflächen umgewandelt werden, wenn der beantragende gastronomische Betrieb keine andere Möglichkeit zur Realisierung einer Außengastronomie hat.

Das bisherige Verfahren hat sich in der Vergangenheit bewährt und die Akzeptanz ist hoch. Die nachfolgend aufgeführten Kriterien, unter denen bisher eine entsprechende Genehmigung erteilt wurde, haben dazu geführt, dass in der Praxis keine Probleme aufgetreten sind. Der Verwaltung sind daher auch keine Beschwerden oder Unfälle in Zusammenhang mit Außengastronomien auf Stellplätzen bekannt.

Außengastronomie auf Stellplätzen kann nicht genehmigt werden, wenn sich dort Behindertenstellplätze, Taxisstände oder Ladezonen (Ausnahmen siehe unter Ziff. 3. Geltungsbereich) befinden.

Beschlüsse zur Ermöglichung von Außengastronomie auf Stellplätzen liegen derzeit aus den Stadtbezirken Innenstadt, Rodenkirchen und Ehrenfeld vor.

Der vorliegende Kriterienkatalog regelt grundsätzlich das Genehmigungsverfahren, den Geltungsbereich und die Ausgestaltung von Außengastronomie auf Stellplätzen.

Anhand der Fotodokumentation eingerichteter Außengastronomien auf Stellplätzen wird ein stadtgestalterischer Regelungsbedarf deutlich (siehe Anlage 1), dem mit dieser Beschlussvorlage Rechnung getragen wird.

Kriterienkatalog zur Genehmigung von Außengastronomie auf Stellplätzen

1. Rechtsgrundlage:

Für die Einrichtung von Außengastronomie auf Stellplätzen ist grundsätzlich ein Prozess der Abwägung zwischen den Ansprüchen des Gemeingebrauchs und den Interessen der Nutzerin/des Nutzers (Sondernutzung) erforderlich.

In der Regel sind die Straßen im Stadtgebiet als Gemeindestraßen ohne Nutzungsbeschränkung gewidmet. Gemäß § 4 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) ist jedermann der Gebrauch öffentlicher Straßen im Rahmen der Widmung und verkehrsrechtlicher Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung. Die Benutzung von Stellplätzen zu außergastronomischen Zwecken ist zweifelsfrei eine Sondernutzung, die einer Sondernutzungserlaubnis bedarf. Diese Erlaubnis ist gemäß §18 Abs.2 StrWG NRW nur auf Zeit und auf Widerruf zu erteilen. Die Sondernutzung darf nur gestattet werden, wenn der Gemeingebrauch nicht eingeschränkt wird.

Im vorliegenden Fall ist eine Abwägung gegenläufiger Interessen von verschiedenen Nutzenden erforderlich, also die Abwägung zwischen Wegfall von Stellplätzen und Einrichtung von Außengastronomie auf eben diesen Stellplätzen. Hierbei gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Einschränkungen der Sondernutzung können sich aus Belangen der Leichtigkeit, Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie stadtgestalterischen Gründen ergeben.

2. Genehmigungsverfahren:

Die Genehmigung von Außengastronomie auf Stellplätzen erfolgt durch das Amt für Öffentliche Ordnung, welches auch die anfallenden Sondernutzungsgebühren erhebt. Ein Ausgleich des wirtschaftlichen Nachteils für die Stadt (Einnahmeverluste an Parkgebühren) wird im Rahmen des Ad hoc-Programms vom Antragsteller nicht verlangt. Zur Stärkung der gastronomischen Vielfalt im Stadtbild wird diese Regelung beibehalten.

Die Genehmigung für Außengastronomie auf Stellplätzen erfolgt nur dann, wenn das beantragende Unternehmen über keine Außengastronomie verfügt und eine Realisierung außerhalb des öffentlichen Straßenlandes nicht möglich ist.

Das Amt für öffentliche Ordnung prüft die formalen Voraussetzungen und holt ggf. erforderliche Stellungnahmen betroffener Ämter, insbesondere des Amtes für Straßen und Verkehrsentwicklung, ein.

3. Geltungsbereich:

Die Genehmigung für Außengastronomie auf Stellplätzen wird erteilt für den maximalen Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. eines Jahres, mehrjährige Erlaubnisse sind nicht statthaft. Sie erstreckt sich nur auf die Stätte der Leistung, d. h. auf Stellplätze an der Gebäudefront des beantragenden Unternehmens bzw. ausdrücklich über Gestaltungskonzepte vorgesehene Multifunktionsflächen. Eine über die Gebäudegrenzen hinausgehende Genehmigung wird nicht erteilt. Taxistände und Behindertenparkstände dürfen nicht in Flächen für Außengastronomie umgewandelt werden. Ladezonen dürfen nur dann verkürzt und die gekürzten Teile zu Außengastronomieflächen werden, wenn die Verwaltung bei Orts-terminen feststellt, dass Teile der Ladezone in ihrer heutigen Dimension nicht dauerhaft benötigt werden.

Die Genehmigung wird auf den genannten Zeitraum begrenzt, um keine Lagerflächen im öffentlichen Raum zu etablieren. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn wegen schlechten Wetters die Außengastronomie nicht in Betrieb ist und das entsprechende Mobiliar zusammengeklappt und ggf. unter Planen abgedeckt, im Bereich der öffentlichen Stellplätze gelagert wird. Das Stadtraummanagement und die beteiligten Ämter lehnen eine Ganzjahresgenehmigung daher aus stadtgestalterischen Gründen ab.

Die genehmigte, tägliche Öffnungszeit der Außengastronomie auf Stellplätzen wird zum Schutz der Anwohnenden begrenzt. Die Öffnungszeiten orientieren sich an der Gebietsstruktur und den genehmigten Öffnungszeiten benachbarter gastronomischer Unternehmen.

4. Ausgestaltung von Außengastronomie auf Stellplätzen:

Aus stadtgestalterischen Gründen ergeben daher folgende Auflagen:

– Optische Abgrenzung der Außengastronomie auf Stellplätzen:

a) Wenn bereits Parkstreifen im Breitstrich zur Abgrenzung des Parkraums gegenüber der Fahrbahn auf der Fahrbahn markiert sind und diese mit Schmalstrich als einzelne Parkplätze markiert sind, ist keine weitere Abgrenzung der Außengastronomiefläche erforderlich.

b) Wenn bereits Parkstreifen im Breitstrich zur Abgrenzung des Parkraums gegenüber der Fahrbahn durchgehend, ohne Schmalstrichmarkierung als einzelne Parkplätze, markiert sind, ist zur Abgrenzung der Außengastronomiefläche gegenüber dem übrigen Parkraum eine senkrecht zum Bordstein verlaufende Schmalstrichmarkierung erforderlich.

c) Wenn die Parkplätze am Fahrbahnrand nicht markiert sind, ist die Außengastronomiefläche gegenüber der Fahrbahn mit einer Breitstrichmarkierung zu begrenzen, die Abgrenzung gegenüber dem übrigen Parkraum erfolgt durch eine Schmalstrichmarkierung. Nach Ablauf der Genehmigungsfrist befindet sich an Stelle der Außengastronomie ein markierter Parkplatz.

Grundsätzlich ist mit Markierungen behutsam umzugehen, daher wird je nach Örtlichkeit (siehe:

Optische Abgrenzung der Außengastronomie auf Stellplätzen, Fälle a) bis c)) entschieden, ob Markierungen zur Kennzeichnung der Außengastronomiefläche erforderlich sind. Der Verzicht auf gesonderte Markierungen zur Kennzeichnung der Außengastronomiefläche auf Stellplätzen, wie beispielsweise die im Ad hoc-Programm vereinbarte, gelbe Begrenzungsmarkierung, senkt die Kosten für die Antragstellenden und schont den Untergrund der Stellplatzfläche. Dieser leidet durch das saisonale Auftragen von Markierungen zur Kennzeichnung von Außengastronomieflächen und das Entfernen nach Ende des Genehmigungszeitraumes.

Die ggf. erforderliche Anordnung zusätzlicher Markierungen ist Teil des Genehmigungsverfahrens und ist von den Antragstellenden zu dessen Lasten von einer zugelassenen Fachfirma umzusetzen. Die Antragstellenden verantworten die Entfernung eventuell vorhandener Abgrenzungsmarkierungen zu seinen Lasten nach Ablauf des genehmigten Zeitraums.

Falls für die Realisierung der Außengastronomie auf Stellplätzen Schilderpfosten versetzt, Beschilderungen angepasst und/oder Parkscheinautomaten versetzt werden müssen, werden die Kosten von den Antragstellenden getragen. Die beschriebenen Maßnahmen sind Teil der Verkehrsordnung.

In Straßen, in denen die zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h übersteigt und die Außengastronomie nicht durch ein Bord gegenüber der Fahrbahn erhöht ist, müssen zum Schutz der Gäste gegenüber dem fließenden Verkehr in die parallel zur Fahrbahn verlaufende Doppellinienmarkierung im Abstand von 1,5 Metern Bodenhülsen gesetzt werden, in die während des genehmigten Zeitraums Kurzpfeile zu setzen sind. Nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes sind die Kurzpfeile zu entfernen und die Bodenhülsen zu verschließen.

An allen Standorten wird geprüft, ob die genehmigten Flächen mittels Doppellinienmarkierung zu kennzeichnen sind. In städtebaulich sensiblen Bereichen, wie etwa Straßen, die im Rahmen des städtebaulichen Masterplans Innenstadt umgestaltet wurden, ist zwingend das Stadtraummanagement des Dezernates für Stadtentwicklung, Planen und Bauen zu beteiligen.

– Möblierung:

Das Gestaltungshandbuch regelt die Möblierung von Außengastronomie grundsätzlich.

Für Außengastronomie auf Stellplätzen sind als Möblierung nur Tische, Stühle und symmetrische Schirme erlaubt. Jede darüber hinausgehende Ausgestaltung mit Bodenbelägen, Ketten, Zäunen, Pflanzkübeln oder anderweitigen Installationen ist verboten, denn die Außengastronomie auf Stellplätzen soll gegenüber der herkömmlichen Außengastronomie nicht privilegiert werden.

Die Stühle dürfen nicht in Richtung Fahrbahn ausgerichtet werden, um ein Einrücken in Richtung Fahrbahn zu verhindern. Eine Vorkopfbestuhlung ist nicht zulässig.

Podeste und Handläufe dürfen nur entsprechend der beigelegten Bildbeispiele (siehe Anlage 2) ausgeführt werden. Ein rückstandsloser Rückbau während der Monate außerhalb des Genehmigungszeitraums und eine entsprechende Lagerfläche sind nachzuweisen.

Es müssen viereckige Tische aufgestellt werden.

Schirme müssen so positioniert werden, dass im aufgespannten Zustand keine Verkehrszeichen teilweise oder ganz verdeckt werden oder über die Fläche der Außengastronomie hinausragen. In derartigen Konfliktfällen ist das Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung zu informieren. Dort wird geprüft, ob ein Versetzen der Beschilderung möglich ist. Sollte dies der Fall sein, erstellt die Verwaltung eine Verkehrsordnung, die den Antragstellenden übergeben wird. Die Antragstellenden beauftragen zu ihren Lasten eine zugelassene Fachfirma mit der Umsetzung der Anordnung.

Einnahmeverluste:

In welcher Höhe mit Mindereinnahmen im Bereich bewirtschafteter Parkplätze zu rechnen ist, auf die

temporär für Außengastronomien zur Verfügung gestellt werden, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Anlagen

1. Fotodokumentation Außengastronomie statt Parkplätze
2. Auszug aus dem Gestaltungshandbuch: Außengastronomie auf Parkflächen